

# Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

## Inhaltsverzeichnis

Der LEV NRW gibt sich auf Grundlage von § 5 Ziffer 1 der Satzung diese Finanz- und Gebührenordnung:

<i>Artikel 1</i>	<i>Anwendungsbereich</i> .....	<i>1</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Zuständigkeit</i> .....	<i>1</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Haushaltsplanung</i> .....	<i>1</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Beiträge, Umlagen und Gebühren</i> .....	<i>2</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Aufwendungsersatz</i> .....	<i>2</i>

## **Artikel 1**

### **Anwendungsbereich**

1. Die Finanz- und Gebührenordnung regelt den Geschäftsverkehr des LEV NRW.
2. Der Zahlungsverkehr mit und innerhalb des LEV NRW hat unbar zu erfolgen, um einen transparenten Geschäftsverkehr sicherstellen zu können. Auf Verlangen ist dem LEV NRW ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen.

## **Artikel 2**

### **Zuständigkeit**

1. Das durch den Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied für Finanzen ist für die transparente und nachhaltige Finanzbuchhaltung und den Zahlungsverkehr des LEV NRW gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung verantwortlich. Es erstattet jährlich einen Bericht in der Mitgliederversammlung und informiert den Vorstand laufend über Geschäftsvorfälle und Verbandsvermögen.
2. Sollte der LEV NRW unter den Voraussetzungen des § 17 Ziffer 4 der Satzung einen Geschäftsführer mit der Aufgabe der Finanzverwaltung betrauen, so gehen die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds teilweise auf ihn über, ohne dass das Präsidiumsmitglied von der Verantwortung der Kontrolle frei wird.

## **Artikel 3**

### **Haushaltsplanung**

1. Das zuständige Präsidiumsmitglied für Finanzen erstellt einen Haushaltsplan für das laufende und mindestens ein folgendes Geschäftsjahr. Es überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand über Abweichungen.
2. Bei der Planung des Haushalts der einzelnen Sparten sind die Fachspartenleiter gemäß § 15 Ziffer 2 der Satzung zu beteiligen.
3. Die gewährten öffentlichen Mittel sind zweckgemäß einzusetzen und mit entsprechenden Belegen bei Anforderung den Geldgebern nachzuweisen. Für die ordnungsgemäße Verbuchung der vereinnahmten und verausgabten Mittel ist das einschlägige Zuwendungsrecht von dem zuständigen Präsidiumsmitglied für Finanzen zu beachten.
4. Die dem LEV NRW zufließenden Mittel und deren Verwendung hat das zuständige Präsidiumsmitglied für Finanzen zu verantworten, womit eine Gegenzeichnung aller Belege verbunden ist.
5. Zur Einhaltung aller steuerlichen Voraussetzungen und zur Erstellung der Gehaltsabrechnungen ist ein Steuerberater hinzuzuziehen. Der Jahresabschluss und die Steuererklärung des LEV NRW sind von allen, mindestens aber von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter das für Finanzen Zuständige, zu unterzeichnen.

## **Artikel 4** **Beiträge, Umlagen und Gebühren**

1. Der Vorstand regelt die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren im LEV NRW in einem zum 1. Juli eines Jahres zu veröffentlichenden Verzeichnis, welches Satzungsbestandteil ist. Das Verzeichnis gilt solange fort, bis ein Neues veröffentlicht wird. In Ausnahmefällen kann auch innerhalb eines Jahres eine Änderung vollzogen werden, wenn es hierfür einen wichtigen Grund gibt. Fallen Umsatzsteuern und Versandkosten an, so sind diese exklusiv zu berechnen. Eine Pauschalierung von Versandkosten ist zulässig.
2. Werden dem LEV NRW Kosten aufgrund der Regelungen der Bundesfachverbände in Rechnung gestellt, die einzelnen Mitgliedern zuzuordnen sind, kann der LEV NRW die Kosten weiterberechnen oder wenn eine Zuordnung nicht möglich ist, auf die Mitglieder einer Fachsparte umlegen.
3. Die Zahlung an den LEV NRW erfolgt in der Regel auf Basis einer Rechnungsstellung. Soweit eine Zahlungsfrist nicht gesetzt ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gemäß § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des LEV NRW ist ausgeschlossen.
4. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt verspätet nach, ist der LEV NRW berechtigt, kostenpflichtige Verbandsdienstleistungen von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.
5. Die Berechnung von Mahngebühren und Verzugszinsen ist zulässig.

## **Artikel 5** **Aufwendungsersatz**

1. Gemäß § 17 Ziffern 7, 8 der Satzung können Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen durch Amtsträger, Beauftragte und Mitarbeiter innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht werden. Eine Pauschalierung ist zulässig, soweit das Gebot der Sparsamkeit in der Mittelverwendung eingehalten wird.
2. Für die Erstattung von Reisekosten erlässt der Vorstand eine Reisekostenrichtlinie, die sich an das Bundesreisekostengesetz anlehnt.